OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601759/2/MZ

Datum:
Linz, 3. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des T B, geb 19xx, vertreten durch RA Dr. G R, Straße, Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.09.2016, GZ. VerkR96-2853-2015, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 248,- zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.01.2016, VerkR96-2853-2015, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie die Tageslenkzeit von höchstens 9 Stunden bzw. zwei Mal wöchentlich 10 Stunden zwischen zwei täglichen Ruhezeiten an folgendem Tag überschritten haben:
a) 07.10.2015 von 04:15:00 Uhr bis 07.10.2015 um 22:36:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 48 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 01 Stunden und 48 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges MI der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **schwerwiegenden Verstoß** dar.
b) 14.10.2015 von 03:28:00 Uhr bis 14.10.2015 um 21:46:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 11 Stunden 29 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 01 Stunden und 29 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges **III** der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **schwerwiegenden Verstoß** dar.
c) 21.10.2015 von 04:09:00 Uhr bis 23.10.2015 um 12:33:00 Uhr mit einer Lenkzeit von 19 Stunden 56 Minuten. Die Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Stunden betrug somit 09 Stunden und 56 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges MI der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **sehr schwerwiegenden** Verstoß dar.

Tatort: Gemeinde S, B 38 Böhmerwald Straße bei km 89.300, Fahrtrichtung
Tatzeit: 03.11.2015, 19:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1a bis c) § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EG-VO 561/2006

2) Sie haben als Fahrerin des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden eingehalten haben, wobei die zulässige 3-malige Verkürzung der Ruhezeit pro Woche auf jeweils 9 zusammenhängende Stunden berücksichtigt wurde.
a) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 07.10.2015 um 04:15:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 05 Stunden und 38 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **sehr schwerwiegenden Verstoß** dar.
b) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 14.10.2015 um 03:28:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 05 Stunden und 41 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **sehr schwerwiegenden Verstoß** dar.
c) Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 21.10.2015 um 04:09:00 Uhr. Die unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Stunden, bei der die reduzierte tägliche Ruhezeit gestattet ist, betrug somit 05 Stunden und 30 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **sehr schwerwiegenden Verstoß** dar.

Tatort: Gemeinde S, B 38 bei km 89.300.
Tatzeit: 03.11.2015, 19:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
2a) - c) § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006

3) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt haben, obwohl eine solche einzulegen ist, sofern der Fahrer keine Ruhezeit nimmt. Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 des Artikel 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 i.d.g.F. eingehalten werden.
a) Am 16.10.2015 wurde von 05:35:00 Uhr bis 16.10.2015 um 13:08:00 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden 55 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 25 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **geringfügigen Verstoß** dar.
b) Am 21.10.2015 wurde von 04:09:00 Uhr bis 21.10.2015 um 10:44:00 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 05 Stunden 36 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 01 Stunden und 06 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **schwerwiegenden Verstoß** dar.
c) Am 23.10.2015 wurde von 05:13:00 Uhr bis 23.10.2015 um 11:08:00 Uhr erst nach einer Lenkzeit von 04 Stunden 46 Minuten eine Lenkpause eingelegt, die die Anforderung an eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung erfüllt. Die Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit betrug somit 00 Stunden und 16 Minuten. Dies stellt daher anhand des Anhanges Ell der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen **geringfügigen Verstoß** dar.

Tatort: Gemeinde S, B 38 bei km 89.300.
Tatzeit: 03.11.2015, 19:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
3a) bis c) § 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 7 EG-VO 561/2006

4) Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen. Es wurde festgestellt, dass Sie es, obwohl Sie sich als Fahrer am 02.11.2015,16:26 Uhr bis 03.11.2015, 07:36 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, das in das Fahrzeug eingebaute Gerät (digitaler Fahrtschreiber) zu betätigen, unterlassen haben, die in Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, in und iv genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Es feht der manuelle Eintrag der Ruhezeit. Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen **sehr schwerwiegenden Verstoß** dar.

Tatort: Gemeinde S, Landesstraße Freiland, Nr. 38 bei km 89.300.
Tatzeit: 03.11.2015, 19:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014

Fahrzeug:
Kennzeichen GD, LKW, Iveco Daily 50C17 /P

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von Stunden	Gemäß
1a)-c) 400,00 Euro	80 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
2a)-c) 500,00 Euro	100 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG

3a)-c) 240,00 Euro	48 Stunden	§ 134 Abs. 1b KFG
4) 300,00 Euro	60 Stunden	§ 134 Abs. 1 iVm § 134 Abs.lb KFG 1967“

I.b) Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12.09.2016, GZ. VerkR96-2853-2015, wurde über den – nur gegen die Strafhöhe gerichteten – Einspruch wie folgt abgesprochen:

„Dem Einspruch gegen das Strafausmaß vom **04.02.2016** wird in den **Punkten 1a bis c) und 2a bis c) Folge gegeben** und die Strafe nunmehr bei **1a bis c) mit 300,--** und **2a bis c) mit 400,--Euro** festgesetzt. **Im** Fall der Uneinbringlichkeit beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe **1a bis c) 60 Stunden** und **2a bis c) 80 Stunden.**
In den Punkten **3a bis c) und 4)** werden die in der Strafverfügung vom 26.01.2016, VerkR96-2853-2015, festgesetzten Verwaltungsstrafen **bestätigt.**

Rechtsgrundlagen:
§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG §§
49 Abs. 2 und 19 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG“

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde wie folgt:
„Die Behörde kommt zur Ansicht, dass bei der Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung richtig angenommen und gewertet wurden.

Auch das Ausmaß des Verschuldens und der Umstand, dass Sie die Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretungen in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben, wurde nach Ansicht der Behörde richtig beurteilt.

Der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu gute kommt, wurde ebenfalls im Strafverfahren berücksichtigt.

Bei dem nun von der Behörde auf Grund Ihres Einspruches neuerlich zu beurteilenden Strafausmaß wurden Ihre Einkommensverhältnisse in der Höhe von ca. 1.500,- Euro monatlich, die Sorgepflicht für 3 Kinder und das Fehlen für das gegenständliche Verfahren relevanten Vermögen zugrunde gelegt, in Anbetracht dieser Umstände kommt die Behörde zum Schluss, dass die Strafbeträge wie im Spruch angeführt abzuändern waren.

Zu Spruchpunkt 4 ist gesondert auszuführen, dass es der Behörde verwehrt ist, hier eine Änderung des Strafbetrages vorzunehmen, zumal es sich um den Mindeststraf betrag handelt.

Zu dem unter Punkt 2 Delikt 9 in Ihrem Schreiben vom 3.3.2016 angeführten Einwand ist festzuhalten, dass dieses in der Anzeige genannte Delikt von der Behörde nicht angelastet wurde und daher auch von Ihrem Einspruch nicht umfasst sein konnte.

Die verhängten Geldstrafen befinden sich im untersten Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens (es sind Geldstrafen je Übertretung bis 5.000,- Euro vorgesehen) und erscheinen dem Unrechtsgehalt der Taten als durchaus angemessen.

Nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen gelangt die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu der Überzeugung, dass die im Spruch festgesetzten Geldstrafen sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Gründen notwendig sind, um Sie in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten.

Die den nun ausgesprochenen Strafbeträgen angeglichenen Ersatzfreiheitsstrafen bilden einen gleichwertigen Ersatz und genügen nach Ansicht der Behörde Sie hinkünftig ebensowirksam von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten."

II. In der gegen das im vorigen Punkt genannte Straferkenntnis rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt der Bf – auf das Wesentliche verkürzt – aus:

„4. Beschwerdegründe:

Als Beschwerdegründe wird unrechtliche Beurteilung geltend gemacht. Das Straferkenntnis vom 12.09.2016 wird dahingehend angefochten, dass 1. die Behörde nicht gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG den Beschwerdeführer ermahnt hat und in eventu wird die Strafe der Höhe nach bekämpft.

Der Beschwerdeführer hat sich den wider ihn erhobenen Tatvorwürfen von Anfang an geständig gezeigt und verzichtet daher ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

4.1 Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG

Der Beschwerdeführer war von Anfang an zu den wider ihn erhobenen Tatvorwürfen geständig gezeigt und hat auch in der Vergangenheit keine derartigen Verwaltungsüberübertretungen begangen.

Zwar hat die belangte Behörde richtig den Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie das Bestehen von Sorgepflichten für drei minderjährige Kinder und einem durchschnittlichen Monatseinkommen von EUR 1500,00 angenommen. Außer Acht gelassen hat die Behörde jedoch nachstehende Milderungsgründe:

- geständige Einlassung des Beschuldigten zu sämtlichen Tatvorwürfen sowie die gezeigte Reue
- gänzliches Wohlverhalten des Beschuldigten seit 03.112015, sohin seit über einem Jahr
- lange Verfahrensdauer von über einem Jahr
- keinerlei Schaden der Tat für Dritte
- zudem hat der Beschuldigte aufgrund des am 30.11.2015 vom gegnerischen Fahrzeuglenker im Alleinverschulden verursachen Verkehrsunfall einen erheblichen Sachschaden an seinem Fahrzeug.

Unter Anbetracht der Gesamtumstände kann daher mit einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG das Auslangen gefunden werden und ist keine Geldstrafe erforderlich,

4.2. Strafhöhe

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der § 32 bis § 35 StGB (Strafgesetzbuch) sinngemäß anzuwenden (UVS OÖ, VwSen-167940/9/Br/Ka).

Sofern das Gericht tatsächlich eine Geldstrafe für erforderlich erachtet, so sind die mit Straferkenntnis verhängten Geldstrafen, insbesondere unter Berücksichtigung der unter 4.1. dargelegten Milderungsgründe jedenfalls deutlich zu hoch bemessen.

Aufgrund dieser Milderungsgründe und dem bisherigen Lebenswandel des Beschwerdeführers ist nicht zu erwarten, dass er derartige Delikte erneut begehen wird. Es kann somit in sämtlichen Fällen mit den Mindeststrafen das Auslangen gefunden werden.

5. Beschwerdeanträge

Der Beschwerdeführer stellt sohin die Anträge:

5.1. das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und den Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG zu ermahnen,

5.2. in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß, nämlich die Mindeststrafe, herabzusetzen."

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

c) Als entscheidungsrelevant wird der in den Punkten I) und II) wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

a.1) (§ 38 VwGVG iVm) § 45 Abs 1 Z 4 VStG sieht vor, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen kann die Behörde zudem unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens den Beschuldigten ermahnen, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

a.2) Im Primärantrag begehrt der Bf, hinsichtlich der von ihm verwirklichten Delikte eine Ermahnung auszusprechen. Dieser Antrag ist bereits deshalb abzuweisen, weil eine der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG normierten Voraussetzungen hierfür eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist.

Wie rechtskräftig bindend festgestellt wurde, hat der Bf als Lenker eines zur Güterbeförderung eingesetzten LKW die verlängerte tägliche Lenkzeit überschritten, die tägliche Ruhezeit nicht eingehalten, keine ausreichenden Lenkpausen eingelegt und manuelle Eintragungen der Ruhezeit auf der Fahrerkarte unterlassen.

Die einschlägigen Vorschriften, gegen die der Bf verstoßen hat, sollen die Verkehrssicherheit und damit Leben, Gesundheit und Eigentum von Verkehrsteilnehmern und zudem auch den Bf vor Überlastung schützen. Die Bedeutung dieser Rechtsgüter kann zweifellos nicht als gering angesehen werden, weshalb die Voraussetzung für eine Ermahnung schon deshalb nicht vorliegt.

b.1) In eventu begehrt der Bf die Herabsetzung der Strafen auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Mindeststrafe.

§ 134 Abs 1b KFG 1967 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung ordnet an, dass Verstöße gegen die Verordnungen (EG) 561/2006 und (EG) 3821/85 anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG, ABl. Nr. L 29 vom 31. Jänner 2009, S 45, nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt werden. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen. Als Strafobergrenze wird durch Abs 1 leg cit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, festgesetzt.

b.2) Hinsichtlich der Spruchpunkte 1) und 4) des angefochtenen Straferkenntnisses hat die belangte Behörde mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden und ist der Bf daher – im Sinne seines Antrages – nicht weiter beschwert.

b.3) In Bezug auf Spruchpunkt 2) ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber für bereits einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die genannte Rechtsvorschrift eine Mindeststrafe von 300 Euro vorsieht. Der Bf hat jedoch nicht nur einen derartigen Verstoß begangen sondern, wie dem rechtskräftigen Spruch zu entnehmen ist, drei Verstöße zu verantworten. Auch in Ansehung der vom Bf in seiner Eingabe geltend gemachten, bisher unbeachtet gebliebenen Milderungsgründe erachtet daher das Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe, die sich angesichts des maximalen Strafrahmens noch im untersten Bereich bewegt, als angemessen.

b.4) In Bezug auf Spruchpunkt 3) ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber für einen schwerwiegenden Verstoß gegen die genannte Rechtsvorschrift eine Mindeststrafe von 200 Euro vorsieht. Der Bf hat jedoch nicht nur einen schwerwiegenden Verstoß begangen sondern, wie dem rechtskräftigen Spruch zu entnehmen ist, zudem zwei geringfügige Verstöße zu verantworten. Auch in Ansehung der vom Bf in seiner Eingabe geltend gemachten, bisher unbeachtet gebliebenen Milderungsgründe erachtet daher das Landesverwaltungsgericht die

von der belangten Behörde festgesetzte Strafe, die sich angesichts des maximalen Strafrahmens noch im untersten Bereich bewegt, als angemessen.

c) Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 248 Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut des § 45 Abs 1 Z 4 VStG im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung unmissverständlich ist und der konkreten Zumessung der Strafe keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer